# Satzung

# zur Ablösung von Stellplätzen in der Gemeinde Borsdorf (Stellplatzablösesatzung)

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 30. April) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 27. Juli) und der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86, ber. S. 186) geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513) vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) hat der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf am 28. August 2002 mit Beschluss-Nr.: 042/2002 folgende Satzung beschlossen:

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Anzahl der Stellplätze und Garagen
- § 4 Ablösung der Stellplatz
- § 5 Nachweis und Erhebung
- § 6 Inkrafttreten

## § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Herstellung notwendiger Stellplätze und Garagen bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist.

#### § 2 Begriffsbestimmung

- 1. Stellflächen sind Flächen, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsräume dienen.
- 2. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
- 3. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- oder Lagerräume für Kraftfahrzeuge gelten nicht als Stellplatz oder Garage.

### § 3 Anzahl der Stellplätze und Garagen

- 1. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Garagen ist entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung und in Absprache mit der Bauaufsicht festzulegen.
- 2. Bei der Ermittlung der erforderlichen Stellplätze und Garagen ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen.

#### § 4 Ablösung der Stellplatzbaupflicht

- 1. Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen aus tatsächlichen Gründen auf dem Baugrundstücken selbst oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert wird, nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Gemeinde bestimmen, ob und in welcher Höhe je Stellplatz der zur Herstellung Verpflichtete stattdessen an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen hat (Stellplatzablöse).
- 2. Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein anderer Verpflichteter an die Gemeinde zu zahlen hat, wird aus den Herstellungskosten für einen Stellplatz und dem für den Standort geltenden Bodenrichtwert ermittelt.
- 3. Die Ablösegebühr beträgt 60 % der Herstellungskosten einschließlich des Bodenwertes.

Ermittlung der Ablösegebühr: Stellplatz 20m² Herstellungskosten =  $150,00 \ \mbox{\mbox{\mbox{$\mb$ 

========

- 4. Die Ablösegebühr beträgt grundsätzlich je Stellplatz 2315,00 €
- 5. Die Ablösegebühren sind gemäß der Sächsischen Bauordnung § 49 zu verwenden.

#### § 5 Nachweis und Erhebung

- Kann durch den Antragsteller mit dem Bauantrag die Einhaltung der Stellplätze oder Garagen nicht nachgewiesen werden, setzt die Gemeindeverwaltung Borsdorf vor Erteilung der Baugenehmigung, aufgrund der notwendigen Stellplätze, die Ablösesumme als Gebühr fest.
- 2. Die Ablösegebühr wird einen Monat nach Festsetzung der Ablösesumme erhoben.
- 3. Bei gewerblichen Vorhaben bleiben bei der Ermittlung der Ablösesumme die ersten acht Stellplätze außer Betracht.
- 4. Über Abweichungen (Ratenzahlungen) zur Satzung entscheidet der Verwaltungsausschuss oder der Gemeinderat entsprechend der Hauptsatzung.

#### § 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Ablösung von Stellplätzen in der Gemeinde Borsdorf vom 26. Juli 2000 außer Kraft.

Borsdorf, 28. August 2002

Martin Bürgermeister